

25.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 27

Die Ziffern 2 - 12 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu 2: Die Zweckmäßigkeitförderung, die im § 44 Abs. 2a AFG als Rechtsanspruch festgeschrieben ist, soll künftig zur "Kann-Leistung" umfunktioniert werden. Im Hintergrund dessen stehen eindeutig Einsparungsgründe, da eine Förderung künftig vom Ermessen der Administration abhängig ist. Da jedoch gerade Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung entscheidend dazu beitragen, die Chancen des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt erheblich zu verbessern und dadurch Arbeitslosigkeit verhindern bzw. beseitigt, ist die Änderung des § 44 Abs. 2a abzulehnen.

Zu 4: Die Änderungen des § 58 Absatz 1 Satz 1 AFG bedeutet erhebliche Einschränkungen bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für bestimmte Personengruppen. Durch diese Änderungen wird es künftig Rehabilitanden unmöglich gemacht, notwendige Beschäftigungen zur Erlangung einer staatlichen Anerkennung oder einer staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes nach einer Ausbildung im Rahmen einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme zu absolvieren. Darüber hinaus wird es nach dem Gesetzentwurf künftig nicht mehr möglich sein, Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen im Rahmen beruflicher Rehabilitation mit dem Ziel zu beginnen, später eine

selbständige Tätigkeit aufzunehmen. So geartete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit von einem zahlenmäßig geringen Personenkreis in Anspruch genommen, für die sonstige Maßnahmen nicht in Frage kamen und ohne die Maßnahmen berufs-, erwerbs- oder arbeitsunfähig geblieben wären. Aus diesem Grunde handelt es sich dabei um eine sehr fragwürdige Änderung, zumal sie äußerst geringe finanzielle Einsparungen erbringen wird.

Zu 7: Die Verlängerung der Rahmenfrist auf vier Jahre und die weit ausgefächerte Anspruchsdauer je nach Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist bedeutet eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, daß damit ein Beitrag zur Begrenzung der Abgabenbelastung der beschäftigten Arbeitnehmer geleistet werden soll, ist gelinde gesagt eine grobe Täuschung, da im gleichen Gesetzentwurf die Beitragshöhe von 4 auf 4,6 % erhöht wird und dadurch die Abgabelast der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer direkt erhöht wird. Effektiv wirkt sich die Senkung der Anspruchsdauer gerade für jugendliche Berufsanfänger und Arbeitnehmer, die längere Zeit beschäftigungslos und nur kurzzeitig gearbeitet haben, äußerst negativ aus. Hieran ändert die verlängerte Rahmenfrist nichts. Zudem schlägt die Senkung der Anspruchsdauer voll auf die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe durch. Die Ausgaben dafür werden sich erhöhen. Auch hier entsteht ein sehr fragwürdiger Spareffekt.

Zu 9a: Die Änderung des § 166 AFG bedeutet, daß die Bundesanstalt künftig Rentenversicherungsbeiträge für ihre Leistungsempfänger (Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) nach der Höhe dieser Leistungen berechnet und nicht wie bisher nach der Höhe des vorherigen Bruttoarbeitsentgeltes. Diese finanztechnische Verschiebung trägt zwar zu einer Verminderung der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit bei, macht jedoch die Finanzierung der Rentenversicherung konjunkturabhängig und damit unsicher.

Zu 9b: Die Senkung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitgeber zu den Beiträgen zur Sozialversicherung während Schlechtwetter- und Kurzarbeitszeiten von 75 auf 50 % wird dazu führen, daß die sozialpolitisch erwünschten Leistungen des Schlechtwettergeldes und des Kurzarbeitergeldes weniger in Anspruch genommen und dafür mehr Arbeitnehmer entlassen werden.

Zu 11: Die Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung von 4 auf 4,6 % (§ 174 AFG) trägt zwar dem Gedanken der Haftung der Solidargemeinschaft in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit Rechnung, paßt jedoch unter Berücksichtigung der übrigen und gravierenden Einschränkungen im Arbeitsförderungsrecht nicht in die Systematik. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll zwar erheblich mehr an Beiträgen leisten; die dadurch erworbenen Ansprüche aber werden gleichzeitig drastisch eingeschränkt und gekürzt. Auch hier kommt die soziale Unausgewogenheit des Gesetzentwurfes voll zum Tragen.

Zu 3, 5, 6, 8, 10, 12:

Die darin enthaltenen Änderungen sind von geringerer Bedeutung bzw. redaktioneller Art.